

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemein

- Durch Abschluss des Auftrages, welcher in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen kann und spätestens bei Ausführung der Arbeit in Kraft tritt, Anerkennt der Auftraggeber (Nachfolgend Kunde genannt) vorbehaltlos die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Enko AG. Die AGB sind entweder auf Offerten, Rapporten, Verträgen, Rechnungen usw. aufgedruckt, angefügt, oder beigelegt. Die AGB gelten auch bei Zusatz- oder Folgeaufträgen.
- Die Offerte der Enko AG basiert auf den Preisen, Gebühren, Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt der Offertabgabe und ist bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Treten danach bis zum Abschluss der Arbeitsausführung, Erhöhungen oder eine Teuerung ein, ist die Enko AG berechtigt, diese dem Kunden weiter zu verrechnen.
- Die Offerte, bzw. Preisbesprechung und die Planung der Arbeiten, basieren auf den vom Kunden bzw. seinem Beauftragten zur Verfügung gestellten Unterlagen. Es wird vorausgesetzt, dass die Entwässerungsanlagen gemäss der Richtlinie "betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen" des Verbands Schweizer Abwasserfachleute (VSA) unterhalten wurden, sich in einem ordnungsgemässen Zustand befinden und einfach zugänglich sind. Allfällige Abweichungen, die zu Mehraufwand führen, werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.
- Wenn in der Offerte nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise generell rein netto excl. MwSt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Es steht der Enko AG frei, für die bereits geleistete Arbeit Akontozahlungen zu verlangen. Dem Kunden steht kein Rückbehaltungsrecht der Rechnungsforderung zu.

Arbeitsvorbereitung / bauseitige Leistungen

- Der Kunde ist vor der Arbeitsausführung durch die Enko AG auf eigene Kosten für die ordnungsgemässe, bauseitige Vorbereitung des Objekts besorgt. Insbesondere hat der Kunde auf eigene Kosten für geeignete Zufahrten, Bereitstellung der erforderlichen Installationsplätze, Anschlüsse wie Strom und Wasser, Abdeckungen und Schutzwände, Be- und Entlüftungen, Einholung von allenfalls notwendigen Bewilligungen (wie z.B. Nacht- und Sonntagsfahrbewilligungen) sowie Orientierung von Umfeld und Anstössern für Immissionen, insbesondere auch Lärm, zu sorgen. Ebenfalls hat der Kunde auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich bei der Arbeitsausführung im Bereich der Wasserdruckstrahlung keine gefährdeten Hindernisse, insbesondere keine elektrischen Leistungen und unterirdische Bauten usw. befinden bzw., dass diese ordnungsgemäss abgedeckt sind. Er hat für geeignete allfällige Gewässerschutzeinrichtung zu sorgen.
- Zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Enko AG infolge unsachgemässer Baustellenvorbereitung oder notwendiger Aufwendungen für Belüftung und/oder Entlüftung, Baustellenbeleuchtung und weitere SUVA-konforme Sicherheitsmassnahmen sowie Massnahmen bei Schnee, Temperaturen unter null Grad, Hochwassergefahr, Steinschlag, Terrainbewegung usw. werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

Haftung

- Das Schadloze Ausfräsen und Ausbohren von Kanalisationen kann generell nur bei intakten Rohren gewährleistet werden. Schlecht verlegte, stark verschobene, beschädigte oder stark inkrustierte Leitungen werden nach bestem Wissen und Können bearbeitet, jedoch ohne Verantwortung der Enko AG. Die Enko AG lehnt in solchen Fällen jede Haftung bei Rohrbeschädigungen oder deren Folgen ab.
- Werden Entwässerungsanlagen mittels Kanalfernsehen untersucht, sind der Enko AG zweckdienliche Unterlagen wie Pläne usw. vorgängig zur Verfügung zu stellen. Können Entwässerungsanlagen mittels Kanalfernsehen nicht kontrolliert werden, verlässt sich die Enko AG auf die Angaben des Kunden. Treten bei der Ausführung dennoch Schäden auf, liegt die Verantwortung und Kostentransportpflicht allein beim Kunden.
- Für Fehlortungen im Zusammenhang mit einem auf Kanal-TV Anlagen üblichen elektronischen Messsystem wird keine Haftung übernommen, da die Ortungsgenauigkeit massgeblich von unbekann-

ten Faktoren wie Leitungstiefe, stromführende Kabel, Kabelschutzrohren aus Eisen, Stahlrohre bei Wasserleitungen, Antennenkabeln und dergleichen abhängig und damit die Messgenauigkeit stark beeinflussen kann.

- Müssen für die Ausführung der Arbeiten durch die Enko AG Schacht-, Putz- und Spülstutzendeckel geöffnet oder WCs, Waschtische etc. demontiert werden, haftet die Enko AG nicht für altersbedingte Schäden, welche dabei an den Installationen entstehen.
- Alle Fälle von Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen bzw. werden gemäss Art. 100 OR – sowie gesetzlich zulässig- vollumfänglich wegbedungen. In keinem Fall hat der Kunde Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden wie Folgeschäden, Produktionsverlusten, Nutzungsverlusten, Verlusten vom Aufträgen, entgangener Gewinn usw. Ebenso ist die Haftung wegbedungen für Schäden an Entwässerungsanlagen, bei Fräsarbeiten, für Schäden, welche auf unfachmännische und/oder mangelhafte Baustellenvorbereitung zurückzuführen sind, für Schäden aus nicht ordnungsgemässer Entfernung und Abdeckung von Hindernissen, für Schäden aus unsachgemässer Verwendung bzw. Missachtung von Betriebsvorschriften, für Schäden aus mangelhafter Wartung, natürliche Abnutzung oder sonstigem fehlerhaften Verhalten des Kunden sowie für Schäden aus Einwirkung Dritter, höherer Gewalt sowie jeglichen Umständen, die die Enko AG nicht vertreten hat.

Abrechnung/Ausmass

- Für das Ausmass der geleisteten Arbeit sind die vom Kunden unterbeschriebenen Arbeits- und Stundenrapporte massgebend. Das gilt sinngemäss für Rapporte in Papier- als auch in elektronischer Form. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gilt der Rapport mit Unterzeichnung durch den Kunden als genehmigt und die Arbeiten als abgenommen. Sämtliche zusätzliche Leistungen, Gebühren und Steuern, wie von der Enko AG nicht verschuldete Wartezeiten, Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Dringlichkeitszuschläge Sicherheitsmaterial gemäss SUVA, Schmutzanlagen, Entsorgungsgebühren und Bewilligungskosten, LSVA, MwSt. usw. werden zusätzlich verrechnet.

Diverses

- Abfälle werden prinzipiell nur gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) entsorgt und Gefahrguttransporte ausschliesslich gemäss SDR/ADR durchgeführt. Der Kunde als Abgeber des Entsorgungsgut haftet für sämtliche Schäden inkl. Folgeschäden an Personal und Fahrzeugen sowie bei Dritten infolge ungenügender Deklaration und Information.
- Die Unternehmung kann den Auftrag durch einen Dritten ausführen lassen.

Schlussbestimmungen

- Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, sofern und soweit von der Enko AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Abänderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-) Abreden im Zusammenhang mit diesen AGB sind unverbindlich. Das gilt auch für diese Schriftlichkeitsvorbehaltsklausel.
- Für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand am Sitz der Enko AG. Dieser ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinen Sitz zu belangen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregelung des internationalen Privatrechts.